

Berechnung analoger Leistungen

Bitte die Formvorschriften beachten

Das Gebührenverzeichnis der GOZ erfasst nicht alle möglichen Leistungen moderner Zahnheilkunde, selbst wenn diese sinnvoll oder sogar unverzichtbar sind. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber berücksichtigt und für Fälle, in denen eine Leistung nicht in der GOZ beschrieben ist, die so genannte analoge Bewertung vorgesehen. Obwohl wir bereits mehr als fünf Jahre mit der novellierten GOZ arbeiten, bereitet die Analogberechnung den Praxen nach wie vor Schwierigkeiten. Dies betrifft sowohl die Wahl einer entsprechenden Analognummer als auch die Umsetzung der gesetzlich geforderten Formvorschriften. Wir haben deshalb nachfolgend noch einmal die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

Der Verordnungsgeber hat die Analogie in § 6 Absatz 1 GOZ wie folgt geregelt:

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2



Vizepräsident Dipl.-Stom. Andreas Wegener, GOZ-Referent, und Sachbearbeiterin Birgit Laborn

genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Mit der Neufassung von § 6 Abs. 1 Satz 1 können Leistungen, die im Gebührenverzeichnis fehlen, analog berechnet werden, egal wann sie zur Anwendungsreife gelangt sind und aus welchem Grund die Leistung nicht in die GOZ aufgenommen wurde. Dabei ist zu beachten, dass weiterhin nur selbstständige Leistungen analog berechnet werden können. Eine Leistung, die lediglich eine neuartige Methodik bzw. Variation einer

bereits vorhandenen Leistung darstellt (z.B. Laser statt Skalpell bei einem chirurgischen Eingriff), erfüllt diese Voraussetzungen nicht! Soweit mit der Modifikation vorhandener Leistungen eventuell Veränderungen in der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand einhergehen, kann dies über den Steigerungsfaktor gemäß § 5 Abs. 2 GOZ abgegolten werden.

Bei der Analogbewertung ist eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ heranzuziehen. Für eine Analogberechnung ist es nicht erforderlich, dass alle drei genannten Kriterien erfüllt und in gleichem Maße gegeben sind. Der Zahnarzt legt im Sinne einer Gesamtbetrachtung in eigener Verantwortung fest, welche vorhandene Gebührennummer nach Schwierigkeit und Zeitaufwand der nicht abgebildeten Leistung am ehesten entspricht. Diese Zuordnung ist nicht durch Außenstehende möglich, sondern ausschließlich dem behandelnden Zahnarzt allein anhand des konkreten Behandlungsfalls möglich und vorbehalten.

Die Bundeszahnärztekammer hat in ihrem GOZ-Kommentar bewusst auf die Festlegung bestimmter Analognummern verzichtet. Eine zahnärztliche Leistung, die analog berechnet werden muss, kann in ihrer Ausgestaltung derart unterschiedlich gewichtet sein, dass die Fixierung auf eine bestimmte analoge Gebührennummer nicht sachgerecht wäre. Die BZÄK hat sich deshalb darauf beschränkt, diejenigen Leistungen zu benennen, die einer analogen Berechnung zugänglich sind. Der aktuelle GOZ-Kommentar und die Analogliste der BZÄK sind auf der Homepage der ZÄK unter Zahnärzte/GOZ zu finden.

Während es nach der GOZ 88 schwierig und strittig

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
13.4.2017	45	2195a	parapulpäre Stiftverankerung einer Füllung entsprechend (§ 6 Abs. 1 GOZ) der Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstiftaufbau o. Ä.	1	1,3	21,93
			Materialkosten für zwei parapulpäre Stifte(*)	2		xy
14.4.2017	11	2270a	Wiedereingliedern einer prov. Krone im Notdienst entsprechend (§ 6 Abs. 1 GOZ) eines Provisoriums im direkten Verfahren	1	1,2	18,23
20.4.2017	OK	7000a	Anfertigen einer individuellen Bohrschablone entsprechend (§ 6 Abs. 1 GOZ) eines Aufbissbehelfes ohne adjustierte Oberfläche Material- und Laborkosten	1	2,3	34,93 xy

(*) Neben der Ziffer 2195 ist eine gesonderte Auslagenberechnung möglich.

war, bei der Analogie auf GOÄ-Positionen zurückzugreifen, hat sich diese Beschränkung gelockert. § 6 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass bei der Analogbewertung zunächst eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ heranzuziehen ist und erst nachrangig eine Leistung aus den für die Zahnärzte geöffneten Leistungsbereichen der GOÄ in Frage kommt.

Häufig wird die Frage an uns herangetragen, ob bei der Analogberechnung auch eine Überschreitung des 2,3-fachen Faktors möglich ist. Dies ist durchaus zulässig, birgt jedoch Konfliktpotential in Bezug auf die Begründungspflicht und das Erstattungsverhalten privater Kostenträger. Sinnvoll ist es deshalb, sich eine entsprechende Gebührennummer mit angemessener Vergütung heranzuziehen, ohne dass eine Schwellenwertüberschreitung notwendig ist.

Die Frage der Auslagenberechnung bei analogen Leistungen gestaltet sich manchmal schwierig. Diese Problematik ist bisher noch nicht rechtssicher geklärt. Unsere Empfehlungen lauten deshalb: Geringwertige Materialkosten sollten in die Kalkulation der Analognummer mit einfließen. Bei teuren Materialien ist es empfehlenswert, diese im Sinne einer besseren Kostentransparenz für den Patienten gesondert auszuweisen.

Für die Berechnung analoger Leistungen sind die Formvorschriften gemäß § 10 Abs. 4 GOZ zu beachten. Auf der Rechnung ist die analoge Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung aus der GOZ / GOÄ zu versehen. Die beiden

Beschreibungen sind mit dem Begriff „entsprechend“ zu verknüpfen, ein Hinweis auf § 6 Abs. 1 GOZ ist nach Auffassung der BZÄK sinnvoll und wird deshalb in unseren Beispielen in Klammern gesetzt. Einige Berechnungsbeispiele sind unten aufgezeigt.

Während wir nach der alten GOZ davon abgeraten haben, die Analogleistung mit einem „a“ zu kennzeichnen, ist dies seit 2012 aufgrund des vorgeschriebenen Rechnungsformulars unbedingt erforderlich. Eine Großschreibung des Buchstabes ist nach Auffassung der BZÄK unschädlich. Es könnte also auch ein großes „A“ geschrieben werden.

Mitunter stößt die analoge Berechnung auf Widerstand bei kostenerstattenden Stellen oder wird durch eine vertragliche Vereinbarung von der Kostenerstattung ausgenommen. Es macht deshalb immer Sinn, dem Patienten einen Heil- und Kostenplan zu erstellen, damit er im vorab seine Erstattungsansprüche abklären kann. Private Kostenträger haben durchaus das Recht, Grenzen ihrer Erstattungsfähigkeit festzulegen, sodass

Privatversicherte, Beihilfeberechtigte oder GKV-Patienten mit privater Zusatzversicherung hier immer mit einem Eigenanteil rechnen müssen.

Die nachfolgenden Analogziffern und Steigerungsfaktoren sind lediglich beispielhaft gewählt.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn, GOZ-Referat